

Satzung **für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Pockau**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 03. 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138 (158)) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) v. 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S.647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) und § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pockau am 25.02.2009 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Pockau ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer freiwilligen Feuerwehr, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, als Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Pockau mit den 4 Ortsfeuerwehren
 - Freiwillige Feuerwehr Forchheim
 - Freiwillige Feuerwehr Görsdorf
 - Freiwillige Feuerwehr Pockau
 - Freiwillige Feuerwehr Wernsdorf
- (2) Die Feuerwehr führt den Namen: „Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Pockau“,
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen
 - a) Jugendfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren
 - b) Alters- und Ehrenabteilungen in den Ortsfeuerwehren
 - c) Vorbeugender Brandschutz in den Ortsfeuerwehren
- (4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindeführer und seinen Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2

Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflicht
 - a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen
 - b) bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen mitzuwirken
 - c) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - d) Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen. Im Übrigen gilt § 16 SächsBRKG.
 - e) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr

- (1) Bedingungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:
- a) das vollendete 16. Lebensjahr
 - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst
 - c) die charakterliche Eignung
 - d) die Bereitschaft zur Teilnahme an Aus-/ Weiterbildungen und dem Feuerwehrdienst.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein.

- (2) Die Bewerber müssen in der Gemeinde wohnhaft und sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv sein. Der zuständige Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses bzw. des Ortswehrleiters. Dies gilt nicht für den Übergang von der Jugendfeuerwehr zum aktiven Dienst. Neu aufgenommene Mitglieder erhalten nach einer Probezeit von einem Jahr vom Bürgermeister eine Ernennungsurkunde und werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
- (4) Ein Rechtsanspruch der Aufnahme besteht nicht. Näheres regelt der § 18 Absatz 2 Satz 2 SächsBRKG. Die Gründe für eine Ablehnung sind dem Antragsteller schriftlichen mitzuteilen.
- (5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält nach bestandener Probezeit einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 3 SächsBRKG oder
 - aus sonstigen Gründen entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Ausbildung, Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr

ausgeschlossen werden.

- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehr (ausgenommen sind die Mitglieder der Jugendfeuerwehr) haben das Recht, jeweils für ihre Ortsfeuerwehr den Ortswehrleiter, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses sowie die Delegierten für die Hauptversammlung der Feuerwehr zu wählen. Für jeweils 10 wahlberechtigte Feuerwehrkameraden wird 1 Delegierter zur Hauptversammlung gewählt.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
Die Gemeinde kann den Mitgliedern der Feuerwehr Vergünstigungen gewähren.
- (3) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes und hier insbesondere der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die den Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie Vermögenswerte und Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (4) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr entstehenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehr -Dienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten
 - e) die Feuerwehr-Dienstvorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten
 - f) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen
 - g) die Feuerwehrverordnung einzuhalten
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr sollen eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig melden.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters
- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen
 - b) die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder

- c) den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist vor der Disziplinarmaßnahme Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

- (7) Ein Angehöriger kann auf Antrag vor dem Ortsfeuerwehrausschuss bei begründetem Anlass beurlaubt werden.
- (8) Jedem Kameraden stehen bei einem Einsatz, der länger als drei Stunden dauert, bzw. nach Einschätzung des Einsatzleiters, eine Mahlzeit und Getränke zu.
- (9) Funktionsträger erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden, soweit sie die gesundheitlichen und körperlichen Anforderungen erfüllen. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten beigefügt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- a) in eine aktive Abteilung aufgenommen wird und das 18. Lebensjahr vollendet hat
 - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt
 - c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist
 - d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - e) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart wird durch den Ortswehrleiter nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung bei Überlassung der Dienstbekleidung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst für sie aus persönlichen und beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (2) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können ihren Leiter und Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können vom Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag einer Ortsfeuerwehr verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrahauptversammlung
- Gemeindefeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss und
- Gemeindefeuerwehrleitung/Ortsfeuerwehrleitung.

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist mindestens einmal jährlich oder bei Bedarf eine ordentliche Hauptversammlung durchzuführen. In den Hauptversammlungen sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die Hauptversammlung setzt sich aus dem Gemeindefeuerwehrleiter, seinen Stellvertretern, den Ortsfeuerwehrleitern, ihren Stellvertretern, den gewählten Delegierten der Ortsfeuerwehren, den Leitern der Jugendfeuerwehren und der Alters und Ehrenabteilungen sowie dem Schriftführer des Gemeindefeuerwehrausschusses zusammen. Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern der Hauptversammlung und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrahauptversammlungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Mitglieder der Ortsfeuerwehrahauptversammlung sind die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr sowie die Mitglieder der Alters und Ehrenabteilung. Die

Ortsfeuerwehrhauptversammlungen mit den Jahresberichten sind spätestens im ersten Quartal des laufenden Jahres durchzuführen. Der Kassenverwalter hat den Kassenbericht vorzutragen. Der Gemeindeführer ist dazu einzuladen. Eine Niederschrift ist dem Gemeindeführer vorzulegen.

§ 11

Gemeindefeuerwehrausschuss, Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindeführer als Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, sowie den Ortswehrleitern mit ihren Stellvertretern. Der Gemeindefeuerwehrausschuss bestimmt aus den Reihen der aktiven Kameraden einen Schriftführer ohne beschließende Stimme.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.

Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe von Gründen verlangt.

Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Der Gemeindeführer kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend hinzuziehen.
- (8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 3, 5,6 und 7 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, den stellvertretenden Ortswehrleitern, den Leitern der Alters- und Ehrenabteilungen, dem Jugendfeuerwehrwart, sowie dem Schriftführer und dem Kassenwart, beide, wenn nicht gewählt, ohne beschließende Stimme.
- (9) Die Ortsfeuerwehrversammlung wählt für jeweils 10 aktive Feuerwehrangehörige 1 Delegierten für den Ortsfeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren.
- (10) Der Gemeindeführer ist zu jeder Sitzung des Ortsfeuerwehrausschusses einzuladen und er erhält eine Niederschrift zu jeder Sitzung.

§ 12

Wehrleitung

- (1) Zur Wehrleitung gehören der Gemeindeführer und seine zwei Stellvertreter.
- (2) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter werden in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Gemeindeführer und die Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister berufen.
Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit entsprechender Qualifikation mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen.
- Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderates bis zur satzungsmäßigen Berufung eines Nachfolgers einen geeigneten Feuerwehrangehörigen als Gemeindeführer oder Stellvertreter ein.
- 5) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Gemeindefeuerwehr verantwortlich. Er hat insbesondere
- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken
 - b) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln
 - c) die ordnungsgemäße Dienstdurchführung in den Wehren zu kontrollieren
 - d) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden
 - e) die Tätigkeit der Ortswehrlösungen zu kontrollieren
 - f) auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken
 - g) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen
 - h) bei der Verwendung und beim Einsatz minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugend-Arbeitsschutzgesetzes sicherzustellen
 - i) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- 6) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (7) Der Gemeindeführer hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- 8) Die stellvertretenden Gemeindeführer haben den Gemeindeführer bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Ein Stellvertreter übernimmt gleichzeitig die Aufgaben des Gemeindejugendfeuerwehrwartes.
- (9) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, auf Beschluss des Gemeinderates nach Anhörung des

Gemeindefeuerwehrausschusses vom Bürgermeister abberufen werden.

- (10) Für die Ortswehrleitungen gelten die Absätze 1 - 4 und 6 - 9 entsprechend. Abweichend werden die Mitglieder der jeweiligen Ortswehrleitung aus den Angehörigen der Ortsfeuerwehr gewählt. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindefeuerleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

Sie haben insbesondere:

- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Ausbildungsstunden teilnehmen kann
- bei der Verwendung und beim Einsatz minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugend-Arbeitsschutzgesetzes sicherzustellen
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken
- Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und dem Ortsfeuerwehrausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen
- die Tätigkeit des Kassenverwalters, der Unterführer, des Jugendwarts und der Gerätewarte zu kontrollieren
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Gemeindefeuerleiter mitzuteilen.

- (11) Der stellvertretende Wehrleiter für Einsatz und Ausbildung hat den Wehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

Er hat insbesondere

- a) auf die Erarbeitung von Einsatzunterlagen hinzuwirken,
- b) die Aus- und Fortbildung laut den gültigen FwDV durchzuführen,
- c) die Zusammenarbeit der Feuerwehren zu fördern,
- d) den Erwerb von Berechtigungen (DLA, Funk ...) zu kontrollieren bzw. zu veranlassen,
- e) die Einhaltung der FwDV und UVV zu kontrollieren und notwendige Belehrungen durchzuführen.

Der stellvertretende Wehrleiter für Einsatz und Ausbildung kann vom Wehrleiter weitere Aufgaben übertragen bekommen.

- (12) Der stellvertretende Wehrleiter für Technik hat dem Wehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und bei Abwesenheit des Wehrleiters (und des stellv. WL E/A) mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. (Mit der Einschränkung: Ohne abgeschlossene Gruppenführerausbildung darf er nicht als Einsatzleiter fungieren).

Er hat insbesondere

- a) die Technik ständig auf die Einsatzbereitschaft zu kontrollieren,
- b) die Aus- und Weiterbildung der Maschinisten durchzuführen,
- c) die Bestände an Kraft- und Schmierstoffen zu kontrollieren,
- d) die Kontrolle der Fahrtenbücher durchzuführen,
- e) die Löschfahrzeuge bei Reparaturen abzumelden und bei TÜV-Terminen entsprechend vorzubereiten oder die Vorbereitung zu veranlassen,
- f) die Gerätewarte zu kontrollieren,
- g) die Einhaltung der FwDV und UVV zu kontrollieren und notwendige

Belehrungen durchzuführen.

Der stellvertretende Wehrleiter für Technik kann vom Wehrleiter weitere Aufgaben übertragen bekommen.

§ 13

Unterführer/ Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Abteilungsleiter, Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erforderliche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen).
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit der Wehrleitung bzw. dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindeführer auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung der Ortswehrleitung/des Ortsfeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus. Für die Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 14

Schriftführer/ Kassenverwalter

- (1) Der Schriftführer wird von der jeweiligen Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß. Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse der Ortsfeuerwehr zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Wehrleiters annehmen und leisten.

§ 15

Wahlen

- (1) Die nach § 17 Absatz 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind zusammen mit dem Wahlvorschlag mindestens zwei Wochen vorher den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom jeweiligen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die

zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (5) Die Wahl des Gemeindefeuerleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens vier Wochen nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist dem Bürgermeister vom Gemeindefeuerwehrausschuss eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Absatz 5 die Wehrleitung ein.
- (10) Für die Wahlen in den Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 5 und 7 bis 9 entsprechend.

§ 16 Kameradschaftskasse

- (1) Jede Ortsfeuerwehr ist berechtigt, eine Kasse für die Kameradschaftspflege und für die Durchführung von Veranstaltungen zu bilden.
Die Gemeinde Pockau gewährt zur Kameradschaftskasse eine jährliche Zuwendung.
- (2) Sie besteht aus
 - a) Zuwendungen der Gemeinde und Dritter (Spenden o. ä.)
 - b) Erträge aus Veranstaltungen
 - c) sonstige Einnahmen
 - d) mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Über die Verwendung der Mittel beschließt die Ortswehrleitung im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Ortsfeuerwehrausschuss. Der Ortsfeuerwehrausschuss kann dem Wehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden.

- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal durch zwei Angehörige der Ortsfeuerwehr, die von der Ortsfeuerweherversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu überprüfen.

§ 17 Übergangsbestimmungen

- (1) Die nach der außer Kraft getretenen Satzung Berufenen behalten bis zum Ablauf der dort benannten Wahlperiode ihr Amt inne.
- (2) Die Gemeindeführung ist innerhalb der nächsten drei auf die Bekanntmachung dieser Satzung folgenden Monate zu wählen.
- (3) Bis zur Wahl der Gemeindeführung wird vom Bürgermeister ein Gemeindeführer vorübergehend eingesetzt.

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Pockau vom 17. 09. 1997 außer Kraft.

Pockau, den 25. 02. 2009

Friedemann
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.